





Nr. 02 | Jahrgang 110

Mittwoch, 12. März 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Anderung der Referatseinteilung, Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen	
Wirkungsbereiches	2
Änderung Streumittelverordnung	4
Dienstzweigeverordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz, Änderung	5
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	13
Marktzeiten der Jahrmärkte der Grazer Marktordnung 2013, Änderung	14
Verlust- und Ungültigkeitserklärungen diverser Dienstabzeichen	15
05.11.1 Bebauungsplan Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/Prankergasse, Beschluss	20
16.18.0 Bebauungsplan Straßganger Straße/Olga-Rudel-Zeynek-Gasse, Entwurf	21
Ansuchen um Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und den Betrieb einer öffentlichen	
Apotheke, KG Mariatrost	22
Ansuchen um Erweiterung des Standortes der Opern Apotheke	23
Aus der GR-Sitzung vom 17. Oktober 2013	24
Nachruf KR Dkfm. Albin Sorger-Domenigg	25
Impressum	36



Präs. 1850/2013-9

KUNDMACHUNG

- 1. Änderung der Referatseinteilung
- 2. Übertragung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches

1.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2014 auf Vorschlag des Bürgermeisters folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 62 Abs 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013 wird beschlossen, dass die in der Sitzung des Gemeinderates am 23.1.2014 beschlossene und an der Amtstafel bzw. im Amtsblatt Nr. 01/2014 kundgemachte Referatseinteilung dahingehend geändert wird, dass folgende Gruppen von Geschäften – soweit es sich um solche des eigenen Wirkungsbereiches handelt – Herrn Stadtrat Mag(FH) Mario Eustacchio zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesen werden. Grundlage dieser Referatseinteilung ist die Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz, zuletzt durch Anschlag an der Amtstafel am 23.1.2014 bzw. im Amtsblatt Nr. 01/2014 vom 5.2.2014 kundgemacht.

Stadtrat Mag(FH) Eustacchio

Magistratsdirektion

MD-Sicherheitsmanagement

nur hinsichtlich

3. Hauptgruppe Ordnungswache

A 2 - BürgerInnenamt

ausgenommen

8. Hauptgruppe Ehrungen durch die Stadt

A 7 - Gesundheitsamt

nur hinsichtlich

11. Hauptgruppe Lebensmittelangelegenheiten

12. Hauptgruppe Angelegenheiten des VerbraucherInnenschutzes

13. Hauptgruppe Tiergesundheit

14. Hauptgruppe Lebensmittel und sonstige Produkte tierischer Herkunft

15. Hauptgruppe Verschiedene Veterinärangelegenheiten

A 10 - Stadtbaudirektion

nur hinsichtlich 10.Hauptgruppe 0010- 103 Übergeordnete Verkehr und Infrastruktur-Koordination und Bearbeitung

entwicklungspolitisch relevanter Projekte

0010- 703 Mitwirkung an der barrierefreien Ausgestaltung von Verkehrsanlagen

(Beratung, Gutachten, Vorschläge)

A 10/1 - Straßenamt

inkl. Servicevereinbarung "Straße" mit der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH im Wege über das Auftragsmanagement der Stadtbaudirektion

A 10/8 - Abteilung für Verkehrsplanung

A 17 - Bau- und Anlagenbehörde in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches zuzüglich

11. Hauptgruppe Angelegenheiten nach dem Stmk. Veranstaltungsgesetz

Geriatrische Gesundheitszentren

Grazer Parkraum Service (Eigenbetrieb)

GPS GmbH

2.

Am gleichen Tag hat der Bürgermeister gemäß § 60 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 87/2013 verfügt, dass die in der Referatseinteilung genannten Angelegenheiten - soweit es sich um solche des übertragenen Wirkungsbereiches handelt – an Herrn Stadtrat Mag(FH) Mario Eustacchio zur Besorgung in seinem Namen übertragen werden.

Ausgenommen von dieser Verfügung ist die Erlassung einstweiliger Verfügungen, soweit diese aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Bestimmungen vom Bürgermeister bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle unmittelbar drohender Gefahr für besonders geschützte Rechtsgüter zu treffen sind.

Der Bürgermeister:



Präs. 12745/2004-14

Änderung Streumittelverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 27.2.2014, mit der die Verordnung des Gemeinderates vom 16.9.2004, mit der die Verwendung von Auftausalzen und abstumpfenden Streumitteln – ausgenommen Basaltsplitt – gegen Eis- und Schneeglätte verboten oder eingeschränkt wird (Streumittelverordnung 2004), GZ: Präs. 12745/2004-4, zuletzt geändert durch die Verordnung des Gemeinderates vom 10.11.2005, GZ: Präs. 12745/2004-12, geändert wird.

Auf Grund von § 42 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

Artikel I

§ 3 Abs 2 lautet:

"Im Fall außergewöhnlicher oder extremer Witterungsverhältnisse kann der Bürgermeister durch Verlautbarung im Wege des Rundfunks oder durch andere geeignete Kundmachung für das gesamte Stadtgebiet oder für näher zu bezeichnende Teile des Stadtgebietes ausnahmsweise Auftausalze für eine Dauer von höchstens drei Tagen zulassen."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



A1-1633/2003-10

VERORDNUNG

Abänderung der Dienstzweigeverordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat hat am 27.2.2014 gemäß den §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 87/2013, beschlossen:

Die Verordnung des Gemeinderates vom 6.7.2000 über die Dienstzweige der Beamten der Landeshauptstadt Graz (Dienstzweigeverordnung), geändert durch GRB vom 15.3.2001, 13.5.2004, 17.2.2005 und 15.11.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Änderungen

- 1. § 2 Abs. 3 lautet:
 - "(3) Im Branddienst stehende Bedienstete der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr sind vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen."
- 2. § 6 Abs. 3 lautet:
 - "(3) Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten die Bestimmungen des § 4a der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, idF. LGBl. Nr. 87/2013."
- 3. Im § 6 entfallen die Absätze 4 bis 7.
- 4. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a

Das Anstellungserfordernis gilt als erbracht, wenn der Beamte/die Beamtin zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung das für seine/ihre Beamtengruppe vorgeschriebene Anstellungserfordernis erfüllt."

5. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

"§ 11a

Von der Ablegung einer in der Dienstzweigeverordnung als Erfordernis für die Definitivstellung vorgesehenen Prüfung ist befreit, wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung

- 1. die für seine Beamtengruppe vorgeschriebene(n) Prüfung(en) abgelegt hat und
- 2. bereits in jener Verwendung tätig ist, für die die Fachprüfung vorgesehen ist."

- 6. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt II, Abs. 1, lit. a wird die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 24/2007," durch die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 176/2013," ersetzt.
- 7. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt II, Abs. 1, lautet lit. b:
 - "b) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 79/2013, aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges."
- 8. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt II, Abs. 2, lit. a wird die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 121/2002," durch die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 2/2008," ersetzt.
- 9. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt III, Z. 1., letzter Absatz ("Funktionsbezeichnung"), wird die Wortfolge "BGBl. Nr. 169/1998," durch die Wortfolge "BGBl. I Nr. 169/1998 idF. BGBl. I Nr. 81/2013," ersetzt.
- 10. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe A, Abschnitt III, Z. 3. lautet der zweite Absatz:
 - "Definitivstellungserfordernis (sofern nicht in den Geriatrischen Gesundheitszentren als Gesundheitspsychologe/in bzw. Klinische/r Psychologe/in gemäß Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990 idF. BGBl. I Nr. 98/2001 in Verwendung): erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den höheren Dienst in der Verwaltung."
- 11. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 2 lit. c wird die Wortfolge "BGBl. I Nr. 91/2005." durch die Wortfolge "BGBl. I Nr. 75/2013." ersetzt.
- 12. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 3, lit. b wird die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 24/2007," durch die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 176/2013," ersetzt.
- 13. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 3, lit. c wird die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 121/2002," durch die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 2/2008," ersetzt.
- 14. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 3, lit. d wird die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 43/2006," durch die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 79/2013," ersetzt.
- 15. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 4 lit. a wird die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 5/2006," durch die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 129/2013," ersetzt.
- In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 4 lit. b entfällt die Wortfolge "nach § 18 Abs. 1 Z. 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 idF BGBl I Nr 60/2007".

- 17. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt II, Abs. 4 lautet lit. c:
 - "c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 176/2013, oder nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985 idF BGBl I Nr 136/2001."
- 18. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 3. wird die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 90/2006" durch die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 185/2013" ersetzt.
- 19. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 4. wird die Wortfolge " idF. BGBl. I Nr. 90/2006." durch die Wortfolge " idF. BGBl. I Nr. 185/2013." ersetzt.
- 20. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 5. wird der Punkt am Ende des letzten Absatzes durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Absätze angefügt:
 - "für die Verwendung als Techniker/in bei der Feuerpolizei der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz: zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei (Entlohnungsgruppe b) gemäß § 8 (1) Pkt. II. 1. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr);
 - für die Verwendung als Referent/in im Vorbeugenden Brandschutz der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz: zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für Amtssachverständige des Vorbeugenden Brandschutzes (Entlohnungsgruppe b) gemäß § 8 (1) Pkt. II. 3. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr)."
- 21. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 6. lautet der letzte Absatz:
 - "für die Verwendung in den Bibliotheken: zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den gehobenen Fachdienst in Öffentlichen Bibliotheken;"
- 22. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 6. wird dem letzten Absatz folgender Absatz angefügt:
 - "für die Verwendung als Referent/in im Katastrophen-/Zivilschutz der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz: zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für den Katastrophen-/Zivilschutz gemäß § 8 (1) Pkt. III. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr)."
- 23. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe B, Abschnitt III, Z. 7. lautet die Bestimmung über das Anstellungserfordernis:

"Anstellungserfordernis: abgeschlossene Ausbildung für Aufsichtsorgane gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG nach den Bestimmungen der LMSVG- Aus- und Weiterbildungsverordnung (Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Aus- und Weiterbildung von Aufsichtsorganen und Gutachtern in der Agentur und in den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß dem LMSVG), BGBI. II Nr. 275/2008 idF. BGBI. II Nr. 322/2009 oder erfolgreiche Ablegung der Prüfung für Aufsichtsorgane zur Überwachung des Verkehrs mit den durch das Lebensmittelgesetz 1975 erfassten Waren gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 12.Juli 1983, BGBI. Nr. 397."

24. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 1. lautet der erste Absatz:

"für die Funktion als Betriebsleiter/in oder Betriebsleiter/in-Stellvertreter/in der Desinfektionsanstalt:

an Stelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses die Berechtigung zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufs Desinfektionsassistenz gemäß Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG), BGBI. I Nr. 89/2012 idF. BGBI. I Nr. 80/2013, und Nachweis der Berechtigung zur Lenkung von PKW (Führerschein für die Klasse B) sowie eine mindestens fünfjährige Verwendung im Desinfektionsdienst;"

- 25. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 1. lautet der letzte Absatz:
 - "für die Verwendung in den Bibliotheken: zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den mittleren Fachdienst in Öffentlichen Bibliotheken;"
- 26. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 1. wird dem letzten Absatz folgender Absatz angefügt:
 - "für die Verwendung als Referent/in im Katastrophen-/Zivilschutz der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz: zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für den Katastrophen-/Zivilschutz gemäß § 8 (1) Pkt. III. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr)."
- 27. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 2. wird der Punkt am Ende der Bestimmung über das Anstellungserfordernis durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Absatz angefügt:
 - "für die Verwendung in der Nachrichtenabteilung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz: an Stelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses eine abgeschlossene Ausbildung als Nachrichtentechniker/Nachrichtentechnikerin oder in einem verwandten Beruf;"
- 28. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 2. wird der Punkt am Ende der Bestimmung über das Definitivstellungserfordernis durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Absätze angefügt:
 - "für die Verwendung als Techniker/in bei der Feuerpolizei der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz: zusätzlich erfolgreiche

Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Feuerpolizei (Entlohnungsgruppe c) gemäß § 8 (1) Pkt. II. 2. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr);

für die Verwendung als Techniker/in der Nachrichtenabteilung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz: zusätzlich erfolgreiche Ablegung der Prüfung über den Fachlehrgang für die Nachrichtenabteilung gemäß § 8 (1) Pkt. IV. der Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2013 über die Ausbildung für die Bediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr)."

- 29. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 2. wird der Punkt am Ende der Bestimmung über die Funktionsbezeichnung durch einen Beistrich ersetzt und angefügt: "Nachrichtentechniker/Nachrichtentechnikerin".
- 30. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III lautet die Z. 4.:

"4. Labor-/Röntgendienst

Anstellungserfordernis: an Stelle des in Abschnitt II bestimmten Erfordernisses entsprechend der Verwendung die Berechtigung zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufes Laborassistenz oder Röntgenassistenz gemäß Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG), BGBI. I Nr. 89/2012 idF. BGBI. I Nr. 80/2013.

Funktionsbezeichnung: Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im MABG jeweils normierte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung."

- 31. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe C, Abschnitt III, Z. 5. wird die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 90/2006." durch die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 185/2013." ersetzt.
- 32. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III, Z. 1. lautet das Anstellungserfordernis für die Verwendung als Präsidialfahrer: "das in Abschnitt II bestimmte Erfordernis wird erfüllt durch den Nachweis der Berechtigung zur Lenkung von Personenkraftwagen (Führerschein für die Klasse B) und eine mindestens 3-jährige Fahrpraxis".
- 33. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III, Z. 1. lautet der letzte Absatz:
 - "Definitivstellungserfordernis (sofern nicht in den Geriatrischen Gesundheitszentren als Seniorenbetreuer/in in Verwendung): Prüfung für den mittleren Dienst D."
- 34. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III, Z. 2. wird bei der Bestimmung über das Anstellungserfordernis für die Verwendung als PflegehelferIn die

Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 90/2006;" durch die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 185/2013;" ersetzt.

- 35. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III, Z. 2. wird bei der Bestimmung über das Anstellungserfordernis für die Verwendung als Medizinische(r) Masseurln oder Heilmasseurln die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 90/2006." durch die Wortfolge "idF. BGBl. I Nr. 80/2013." ersetzt.
- 36. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe D, Abschnitt III lautet die Z. 3.:

"3. Desinfektionsdienst

Anstellungserfordernis: das in Abschnitt II bestimmte Erfordernis wird erfüllt durch die Berechtigung zur Ausübung des medizinischen Assistenzberufs Desinfektionsassistenz gemäß Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe und die Ausübung der Trainingstherapie (Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG), BGBl. I Nr. 89/2012 idF. BGBl. I Nr. 80/2013;

überdies ist der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung von PKW (Führerschein für die Klasse B) erforderlich.

Funktionsbezeichnung: Bedienstete dieser Beamtengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die im MABG hierfür normierte Berufsbezeichnung als Funktionsbezeichnung."

37. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe K lauten die Abschnitte I und II:

"ABSCHNITT I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe K

Dienstposten der Verwendungsgruppe K sind für Tätigkeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen vorzusehen, deren Verrichtung eine Ausbildung zur/zum Kindergärtnerin/Kindergärtner bzw. Erzieherin/Erzieher an Horten erfordern.

ABSCHNITT II Besondere Anstellungserfordernisse

Hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen 2008 (Steiermärkisches Anstellungserfordernisgesetz 2008 – StAEG), LGBI. Nr. 105/2008."

38. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe KB lauten die Abschnitte I und II:

"ABSCHNITT I Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe KB

Dienstposten der Verwendungsgruppe KB sind für Betreuungsaufgaben in Kinderbetreuungseinrichtungen vorzusehen, deren Verrichtung unter Anleitung zu erfolgen hat und eine Ausbildung zur Kinderbetreuerin/zum Kinderbetreuer erfordert.

ABSCHNITT II Besondere Anstellungserfordernisse

Abgeschlossener Ausbildungslehrgang zur Kinderbetreuerin und Tagesmutter/ zum Kinderbetreuer und Tagesvater gemäß § 26 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – StKBBG, LGBl. Nr. 22/2000, in Verbindung mit der Kinderbetreuungs- Ausbildungsverordnung 2010, LGBl. Nr. 54/2010 oder der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Mai 2000 über die Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuerinnen und Tagesmütter, LGBl. Nr. 37/2000."

39. In der Anlage 1, II. Hauptstück (Schema II), Verwendungsgruppe S, lautet der Abschnitt II:

"ABSCHNITT II Besondere Anstellungserfordernisse

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist der Erwerb des für den Fachhochschul-Masterstudiengang oder für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang "Sozialarbeit" vorgesehenen akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBI. Nr. 340/1993 idF. BGBI. I Nr. 79/2013.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Fachhochschul-Master- bzw. Bachelorstudienganges "Sozialarbeit" wird ersetzt durch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe."
- 40. In der Anlage 3 zur Dienstzweigeverordnung werden dem Absatz 11 folgende Absätze angefügt:

"(12) Überleitung in die Beamtengruppe "Labor-/Röntgendienst"

Beamte der Verwendungsgruppe C, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Beamtengruppe "Medizinisch-technischer Fachdienst" angehören, werden der Beamtengruppe "Labor-/Röntgendienst" zugewiesen.

(13) Überleitung in die Beamtengruppe "Desinfektionsdienst"

Beamte der Verwendungsgruppe D, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Beamtengruppe "Sanitätshilfsdienst" angehören, werden der Beamtengruppe "Desinfektionsdienst" zugewiesen."

Artikel II

In-Kraft-Tretens- Bestimmung

Artikel I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



A2-5/2014-1

KUNDMACHUNG

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. Nr. 356/1964 idF der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 wird kundgemacht, dass die

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Ende April 2014 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 31.03.2014 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 315, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Der Bürgermeister:



A2/6-K2-2012-2

VERORDNUNG

des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz, mit der die

Marktzeiten der Jahrmärkte der Grazer Marktordnung 2013

geändert werden.

Aufgrund des § 61 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz wird gemäß §§ 286 und 289 GewO 1994 verordnet:

Artikel I

§ 4 Abs 7 lit a erster Satz lautet:

Die Jahrmärkte werden jeweils am Donnerstag und Freitag von 06.00 bis 18.00 Uhr abgehalten.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



A10/1P-036570/2011-67

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Herrn Gregor Habertheuer ausgestellte Dienstabzeichen für Organe der Straßenaufsicht nach der Straßenverkehrsordnung mit der Nr. 3371 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister:



A10/1P-012075/2008-23

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Herrn Johannes Rath ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G 645 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister:



A10/1P-044922/2012-10

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Frau Kumrije SALIHU ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. 839 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister:



A10/1P-016401/07-45

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Herrn Florian Schrenk ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G609 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister:



A17-12749/2005-8

Friedrich Winter, bestellter Berg- und Naturwächter der Landeshauptstadt Graz (Bescheid vom 13.02.2014, GZ: 12749/2005/0005), Verlust und Ungültigkeitserklärung

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises und Dienstabzeichens der Grazer Berg- und Naturwacht

Der Dienstausweis und das Dienstabzeichen Nr 2761 des bezeichneten und bestellten Berg- und Naturwächters **Friedrich Winter**, geboren am 12.08.1941, wohnhaft 8010 Graz, Rosenberggürtel 7a, ausgestellt von der Stadt Graz, ist in Verlust geraten und wird für **ungültig** erklärt.

Für den Bürgermeister:

Dr. Ute KRÄNZLEIN



A14-K-860/2004-16

05.11.1 Bebauungsplan "Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/Prankergasse" 1. Änderung V. Bez., KG Gries

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 27.02.2014 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.11.1 Bebauungsplan Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/Prankergasse beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBI. Nr. 49/2010 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Für die Grundstücke Nr. 818/1 und 822 der KG Gries wird der 05.11.0 Bebauungsplan "Niesenbergergasse/Eggenberger Gürtel/Prankergasse" in seiner ursprünglichen Form wieder rechtswirksam.
- (2) Für die Grundstücke Nr. 818/1 und 822 der KG Gries wird der 05.14.0 Bebauungs-plan ("ECE-Bebauungsplan") rechtsunwirksam.

§ 2 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplan-Änderung beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:



A14-16238/2013-3

16.18.0 Bebauungsplan "Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse" XVI. Bez., KG Webling

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gem. § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

KUNDMACHUNG

Der Entwurf des 16.18.0 Bebauungsplanes "Straßganger Straße – Olga-Rudel-Zeynek-Gasse" wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 13.03.2014 bis Donnerstag, dem 15.05.2014

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden: http://www.graz.at/bebauungsplanung

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:



A17-59855/2013-2

XI., Mariatroster Straße 142a, Mag. pharm. Kornelia BAUMGARTNER, Ansuchen um Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und den Betrieb einer öffentlichen Apotheke, KG Mariatrost.

VERLAUTBARUNG

Frau Mag. pharm. Kornelia Baumgartner, hat um die Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke im Bereich XI., Mariatroster Straße 142 a, KG Mariatrost, angesucht. Der Standort lautet wie folgt:

"Mariatroster Straße 128 bis 174."

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs 4 und 5 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/IV, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Dr. Ute KRÄNZLEIN



A17-66673/2013-2

I., Opernring 24, Mag. pharm. Silvia MILENKOVICS, Ansuchen um Erweiterung des Standortes der Opern Apotheke früher "Am Eisernen Tor 3", jetzt "Opernring 24", KG Innere Stadt.

VERLAUTBARUNG

Frau Mag. pharm. Silvia Milenkovics, hat um die Erweiterung des Standortes der Opern Apotheke im Bereich I., Opernring 24, KG Innere Stadt, angesucht. Die Standorterweiterung lautet wie folgt:

"Kreuzung Schmiedgasse-Stubenberggasse, führt diese entlang und weiter die Verbindung Hans-Sachs-Gasse, Tummelplatz und Einspinnergasse bis zum Burgring im Nordosten, verläuft den Burgring/Opernring entlang, mündet in die Franz-Graf-Allee, führt am Kaiser-Josef-Platz entlang und verläuft die Girardigasse, den Opernring/Joanneumring entlang bis zur Schmiedgasse."

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs 4 und 5 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/IV, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Dr. Ute KRÄNZLEIN



Aus der GR-Sitzung vom 17. Oktober 2013

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl, Bürgermeisterstellvertreterin Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Schröck, Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsch, Stadtrat Detlev Eisel-Eiselsberg

Anwesende:

die Mitglieder der Stadtregierung Mag. (FH) Mario Eustacchio, Elke Kahr, Lisa Rücker und 44 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

die Mitglieder des Gemeinderates Michael Grossmann, Waltraud Haas-Wippel, Thomas Rajakovics und Mag.^a Ulrike Taberhofer

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüferin: GRⁱⁿ Andrea-Michaela Schartel

Beginn: 12.15 Uhr

Ende der Sitzung: 19.25 Uhr

Nachruf

Kommerzialrat Dkfm. Albin Sorger-Domenigg

Am Samstag, den 5.10.2013, ist der Bürger der Stadt Graz, Herr Kommerzialrat Dkfm. Albin Sorger-Domenigg verstorben.

Kommerzialrat Dkfm. Albin Sorger-Domenigg wurde am 18. Jänner 1925 in Graz als Sohn von Elly und Albin Sorger-Domenigg geboren. Nach Absolvierung der Matura im Jahre 1943 kam er zum Reichsarbeitsdienst nach Liezen. Nach Kriegsende kehrte er nach Graz zurück und begann mit dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Karl-Franzens-Universität, wechselte jedoch an die Hochschule für Welthandel nach Wien und schloss diese im Jahre 1952 mit dem Diplom ab. Daraufhin praktizierte er ein halbes Jahr in den Vereinigten Staaten von Amerika in einem großen Bäckerei- und Konditorbetrieb, um internationale Erfahrungen zu sammeln. Aus Amerika zurückgekommen, ehelichte er im Jahre 1953 seine Frau Gertrude. Aus dieser Ehe entstammen zwei Töchter und zwei Söhne.

Voller Enthusiasmus übernahm er im Jahre 1954 den elterlichen Betrieb am heutigen Südtiroler Platz von seinem Vater. Dkfm. Sorger-Domenigg begann sehr bald, bei verschiedenen Gremien und Institutionen ehrenamtlich mitzuarbeiten. Es war ihm immer ein großes Bedürfnis, den Berufsstand des Bäckers und Konditors nach außen hin zu vertreten. Sein massiver Einsatz und sein Verhandlungsgeschick haben sehr viel dazu beigetragen, dass heute jede Bäckerei und Konditorei auch ein Kaffeehaus führen darf, eben auch gastronomisch tätig sein kann.

Die Fort- und Weiterbildung junger Menschen ist ihm besonders am Herzen gelegen und er hat auch zahlreiche Lehrlinge ausgebildet. Als Prüfungskommissär für das Bäckerei- und Konditorgewerbe hat Dkfm. Sorger-Domenigg in zwanzig Jahren rund 900 Gesellenprüfungen abgenommen.

30 Jahre war er Mitglied des deutschen Getreideforschungsinstitutes und immer sehr bedacht, neueste Forschungsergebnisse zu erfahren und dieses umfangreiche Fachwissen an andere Betriebe weiterzugeben. Fünf Jahre war er Mitglied des Bundesinnungsausschusses für Bäckereigewerbe.

Seine hervorragenden Leistungen wurden im Jahre 1978 von der Wirtschaftskammer Steiermark mit der Verleihung des Titels "Kommerzialrat" ausgezeichnet. 1993 hat er den Betrieb seinen Söhnen übergeben, stellte jedoch weiterhin seine Erfahrungen dem Betrieb zur Verfügung.

Die Ernennung zum Bürger der Stadt Graz erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.10.2001.

Die Stadt Graz wird diesem ehrwürdigen und liebenswürdigen Menschen stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Leiharbeitskräfte im Haus Graz (GR. Luttenberger, KPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüsch, ÖVP)
- 2) Konflikte in städtischen Wohnungen (GR. in Schartel, FPÖ an StR. in Kahr, KPÖ)
- 3) Anschließung Grieskai 88 106 an öffentliches Verkehrsnetz (GR. Stöckler, ÖVP an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 4) Wiederherstellung von zerstörten Vorgärten (GR. in Mag. Pavlovec-Meixner, Grüne an StR. in Kahr, KPÖ)
- 5) Fahrscheinlos durch Graz? (GR. Pacanda, Piratenpartei an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüsch, ÖVP)
- 6) Buslinie 63 (GR. Haberler, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 7) Ordnungswache (GR. Dipl.-Ing. [FH] Savernik, SPÖ an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 8) Beitrag zur Reduktion der Feinstaubbelastung (GR. Dreisiebner, Grüne an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 9) Buslinie 63 St. Peter (GR. Eber, KPÖ an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 10) Errichtung eines ampelgeregelten Fuß- und Radwegüberganges bzw. einer Straßenbahnhaltestelle Münzgrabenstraße/Münzgrabengürtel (GR. Dipl.-Ing. [FH] Schimautz, ÖVP an StR. Mag. [FH] Eustacchio, FPÖ)
- 11) Deutschkursangebot in Graz (GR. in Mag. Polz-Watzenig, Grüne an StR. Eisel-Eiselsberg, ÖVP)

Tagesordnung der GR-Sitzung vom 17. Oktober 2013

1

einstimmig angenommen

A 8 - 6640/2013-25

Stadtbaudirektion

Bauamtsgebäude

Umstrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen;

- 1. Projektgenehmigung über € 586.000,-- in der AOG 2013-2015
- 2. Kreditansatzverschiebung von € 86.000,-- und Ausgabeneinsparung über € 250.000,-- in der AOG 2013 und haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 250.000,-- in der AOG 2014

2

einstimmig angenommen

A 8 - 6642/2013-66

Katastrophenschutz und Feuerwehr, Korrektur der Eckwerte 2013 und 2014 um € 582.100,-- bzw. € 677.700,--

3

einstimmig angenommen

A 8 - 6642/2013-79

Abteilung für Immobilien, Amtsgebäude, diverse Maßnahmen, Kreditansatzverschiebung über € 860.000,-- in der AOG 2013

4

einstimmig angenommen

A 8 - 6642/2013-63

Eckwertbudgets 2013, Erhöhung der Abteilungseckwerte durch Sparbuchentnahmen; haushaltsplanmäßige Vorsorge

5

einstimmig angenommen

A 8/4 - 6356/2006

Robert-Musil-Gasse - Verkehrsfläche;

Übernahme einer ca. 56 m² großen Grundstücksteilfläche des Gdst. Nr. 191/25 EZ 1058, KG 63113 Liebenau in das öffentliche Gut der Stadt Graz

6

einstimmig angenommen

A 8/4 - 9316/2012

Purgleitnerstraße - Verkehrsfläche

Übernahme des Gdst. Nr. 2438/8 im Ausmaß von 59 m² und einer Teilfläche des Gdst. Nr. 2438/7 im Ausmaß von ca. 62 m², beide EZ 1810, KG 63106 Jakomini in das öffentliche Gut der Stadt Graz

7

einstimmig angenommen

A 8/4 - 35266/2009

Einödhofweg - Verkehrsfläche

Übernahme einer 80 m² großen Grundstückteilfläche des Gdst. Nr. 369/2 EZ 1348, KG 63119 St. Peter in das öffentliche Gut der Stadt Graz

8

einstimmig angenommen

A 8/4 - 47318/2012

Neufeldweg - Verkehrsfläche

Übernahme des 396 m² großen Gdst. Nr. 366/7, EZ 1298, KG 63113 Liebenau in das öffentliche Gut der Stadt Graz

9

einstimmig angenommen

A 8/4 - 33677/2013

Unbebaute Liegenschaft in Feldkirchen bei Graz Gdste.Nr. 791/15 und 791/16, EZ 1574, KG Lebern grundbücherliche Dienstbarkeit ua. des Bauverbots zugunsten der Stadt Graz, Verzicht bzw. Löschung dieser Dienstbarkeit

10

mit Mehrheit angenommen

A 14_013887_2013

12.21.0 Bebauungsplan "Pfeifferhofweg/Radegunder Straße" XII. Bez., KG Andritz - Beschluss

11

mit Mehrheit angenommen

A 14 030678 2012

14.10.0 Bebauungsplan Eckertstraße XIV. Bez., KG Algersdorf - Beschluss

12

einstimmig angenommen

A 21/8 - 013951/2013

Petition an den Landtag Steiermark -Verlängerung der Wohnbauförderungsdarlehenszeiten

Tagesordnung/Nachtrag der GR-Sitzung vom 17. Oktober 2013

13

einstimmig angenommen

A 5 - 55139/2013-1

Informationsbericht Arbeit & Beschäftigung

14

einstimmig angenommen

A 6-000939/2003-0020

Antrag auf Ausnahme zur Subventionsordnung zur Auszahlung der Förderung an das Jugendzentrum Funtastic 7-12/2013, Laufzeit 1.7.2013 - 31.12.2013, Finanzaufwand: € 41.900,-- Fipos. 1.25900.757000-074

15

einstimmig angenommen

A 7-13951/2013-88

Informationsbericht des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit zur Subsumption des Fachbereiches Medizinische Psychologie und Psychotherapie unter das Dach der Univ.-Klinik für Psychiatrie;

Petition an den Universitätsrat und das Rektorat der Medizinischen Universität Graz

16

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 7-33362/2013-2

Gesundheitsleitbild der Stadt Graz

Implementierung des Gesundheitsleitbildes und dessen Leitsätze als strategische Ziele für das Haus Graz

17

einstimmig angenommen

A 8 - 6642/2013-86

Amt für Jugend und Familie, Kinderfreunde-Haus, haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 50.000,-- in der AOG 2013

18

einstimmig angenommen

A 8 - 6640/2013-31

Katastrophenschutz und Feuerwehr, Hagelabwehr, Projektgenehmigung über € 211.559,-- in der OG 2013-2017

19

einstimmig angenommen

A 8-6642/2013-85

BürgerInnenamt, Kaiser-Josef-Platz Stromversorgung, haushaltsplanmäßige Vorsorge über € 208.000,-- in der AOG 2013

20

einstimmig angenommen

A 15-20033/2011 A 8- 40946/2008-66 A 8 - 6642/2013-81

ECO WORLD STYRIA - Umwelttechnik Cluster GmbH

- 1. Stimmrechtsermächtigung für den Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung gem. § 67 des Statutes der Landeshauptstadt Graz1967
- 2. Gesellschafterzuschuss in der Höhe von € 100.000,-- für das Jahr 2014, Abschluss eines Finanzierungsvertrages und haushaltsplanmäßige Vorsorge

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

A 16- 33356/2005/76

A 8 - 1952/2006/88 und

A 8 - 6640/2013-28

Steirischer herbst festival gmbH

- 1. Abschluss eines Finanzierungsvertrages und Projektgenehmigung für die Jahre 2013-2017 in Höhe von € 940.000,-- p.a.
- 2. Nachtragskredite über € 225.000,-- bzw. € 25.000,-- in der OG bzw. 2014

22

mit Mehrheit angenommen

ABI_054174_2013_0001

"Bildung findet Stadt" -

Erste Bildungsstrategie der Stadt Graz 2013 - 2020

Dringlichkeitsanträge

- 1) Maßnahmenpaket für den Volksgarten (GR. Hohensinner, ÖVP)

 Dringlichkeit einstimmig angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen
- 2) Heutzutage werden etwa 42 Prozent der Ehen geschieden, die Trennungsrate bei Lebensgemeinschaften mit Kindern bewegt sich auf ähnlichem Niveau (GR. Mag. Molnar, ÖVP)

 Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Antrag mit Mehrheit angenommen,

 Zusatzantrag mit Mehrheit angenommen
- 3) Individuelle Beihilfen für Schulveranstaltungen durch die Stadt Graz (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)

 Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen
- 4) Psychotherapie gegen Verrechnung auf Krankenkasse (GR. Heinrichs, KPÖ) Dringlichkeit abgelehnt
- 5) Pflegefonds: Transparentes Modell für die Aufteilung der Bundesmittel durch das Land Steiermark (GR. Mag. Haßler, SPÖ)

 Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 6) Blindenhunde Evaluierung eventueller Barrieren (GR. Mogel, FPÖ) Dringlichkeit und Antrag einstimmig angenommen
- 7) Bandenkriege in Graz keine weiteren Asylwerber nach Graz (GR. Mag. Sippel, FPÖ) Dringlichkeit mit Mehrheit angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen
- 8) Sicherung und Erwerb weiterer Grün- und Freiflächen, basierend auf der Freiflächenbilanz im 4.0 Stadtentwicklungskonzept (GR. Dreisiebner, Grüne)

 Antrag einstimmig angenommen
- 9) Geplante Einsparungen im Bereich der Behindertenhilfe Petition an den Landesgesetzgeber (GR. Vargas, Grüne)

 Dringlichkeit einstimmig angenommen, Abänderungsantrag mit Mehrheit angenommen

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) Marktordnung schränkt Flohmarktkultur ein (GR. in Braunersreuther, KPÖ)
- 2) Gehsteig und Fußgängerübergang Wetzelsdorfer Straße (GR. Eber, KPÖ)
- 3) Termin der Gehaltsauszahlung im Haus Graz (GR. in Katholnig, SPÖ)
- 4) Mähen von Grünflächen entlang von ÖBB-Gleisanlagen (GR. in Schönbacher, FPÖ)
- 5) Wasserversorgung für Stadtbäume in Trockenperioden (GR. in Mag. a Pavlovec-Meixner, Grüne)

Anträge

- 1) Parkplatzproblematik (GR. Haberler, ÖVP)
- 2) Mit Lichtsignalen ausgestatteter Zebrastreifen Ausdehnung des Pilotversuches (GR. Hohensinner, GR. Haberler, ÖVP)
- 3) Berufsorientierung (GR. in Kaufmann, ÖVP)
- 4) Top-Jugendticket auch für Studierende (GR. in Kaufmann, GR. Haberler, ÖVP)
- 5) Einbau von Prepayment-Zählern in Grazer Gemeindewohnungen bzw. Übertragungswohnbauten (GR. Mag. Molnar, ÖVP)
- 6) Mehr Sicherheit für Kindergarten- und Schulkinder: Kontrolle der Einhaltung von Tempo 30 und Ampelregelung (GR. in Potzinger, ÖVP)
- 7) Staumindernde Maßnahmen zu Allerheiligen beim St. Peter Ortsfriedhof (GR. in Potzinger, ÖVP)
- 8) Buslinie 63 (GR. Mag. Spath, ÖVP)
- 9) Toiletten für den Nahverkehrsknoten Don Bosco (GR. in Bergmann, KPÖ)
- 10) Projekt StadtfilmerIn (GR. in Braunersreuther, KPÖ)
- 11) Gedenktafel für die ermordeten Opfer des Lagers V in Liebenau (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 12) Ausweitung des Nightline-Angebotes (GR. Luttenberger, KPÖ)
- 13) "Frischluft-Ticket" in uneingeschränkter, dauerhafter Form (GR. Sikora, KPÖ)
- 14) Errichtung eines Wartehauses bei der Haltestelle "Kapelle", Buslinie 60, stadteinwärts (GR. Dipl.-Ing. [FH] Savernik, SPÖ)
- 15) Feinstaub-Informationen an Betriebe auf Grazer Stadtgebiet (GR. in Mag. Schleicher, FPÖ)
- 16) Prüfung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Kinder und FußgängerInnen im Ortskern von Graz St. Veit (GR. Dreisiebner, Grüne)
- 17) Wiedereinführung von Tempo 30 in der Marburger Straße (GR. Dreisiebner, Grüne)



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,

Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,

Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.



Signiert von	Hammerl Ursula
Zertifikat	CN=Hammerl Ursula,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
Datum/Zeit	2014-03-11T14:54:23+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.